

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Siedenburg

am Donnerstag, dem 20.09.2012 - 19:00 Uhr - im Rittersaal des Amtshauses Siedenburg.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vorsitzende Carsten Küfe eröffnet die Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses um 19:00 Uhr im Rittersaal des Amtshauses in Siedenburg.

Er stellt fest, dass 5 Mitglieder sowie ein beratendes Mitglied anwesend sind. Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss ist damit beschlussfähig.

Weiter stellt er fest, dass die Ladung zur Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Ausschuss wurde durch E-Mail vom 10.09.2012 einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden am 13.09.2012 in der Sulinger Kreiszeitung bekannt gemacht.

Die Ausschussmitglieder erheben keine Einwendungen gegen die Einladung wegen Form, Inhalt und Ladungsfrist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Die Tagesordnung wird wie folgt abgehandelt:

P. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses vom 13.02.2012

Beschluss:

Die Niederschrift über die 1. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses wird genehmigt.

Beratungsergebnis: einstimmig

P. 2: Personalbedarf in der Krippe

Beschluss:

Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss schlägt dem Samtgemeinderat folgenden Beschluss vor:

1. Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg befürwortet die Einstellung einer dritten Personalkraft in der Krippe zum 01.01.2013. Sollte der Krippenbeginn erst später stattfinden, soll die dritte Kraft zum Krippenbeginn eingestellt werden.

Beratungsergebnis: 4 Neinstimmen 1 Enthaltung

2. Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg lehnt die Einstellung einer dritten Kraft in der Krippe ab, sofern sie nicht durch Auflage in der Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde gefordert wird.

Beratungsergebnis: 4 Jastimmen 1 Enthaltung

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 51/12

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Buchholz weist zunächst auf den heutigen Weltkindertag hin. Dieser steht unter dem Motto „Kinder brauchen Zeit“. In diesem Sinne hofft sie auf eine Unterstützung der Beschlussvorschläge durch die Mitglieder des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses.

Frau Buchholz erklärt, dass für den weiteren Personalbedarf in der Krippe zwei Beschlussalternativen entwickelt wurden. Derzeit erfüllt die Samtgemeinde durch die Bereitstellung von 2 Erzieherinnen für die Krippe den gesetzlich geforderten Mindeststandard. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und betreuten Kindern stellt den Qualitätsstandard der Betreuung in der Einrichtung dar. Im Bundesdurchschnitt hat sich der Personalschlüssel auf 1:4 eingependelt. Das bedeutet auf eine Erzieherin kommen 4 betreute Kinder. Die Krippe in Siedenburg ist für 15 Plätze ausgelegt. Die Betriebserlaubnis wird sich voraussichtlich auf 12 zu gleicher Zeit betreute Kinder beschränken. Daher wäre eine dritte Kraft für die Krippengruppe erforderlich. Die gesetzlichen Mindeststandards reichen nicht aus, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. So können zwei Mitarbeiterinnen nicht an allen Orten (z. B. Garten, Schlafen, Wickeln) gleichzeitig sein.

Herr Engelbart berichtet seitens der CDU-Fraktion, dass der Bedarf gesehen wird. Bei den Personalkosten und der ungewissen Haushaltslage empfiehlt die CDU-Fraktion allerdings zunächst den Krippenbeginn und die Anzahl der Anmeldungen abzuwarten. Sollte sich der Bedarf zeigen, wäre eine Einstellung kurzfristig möglich.

Herr Tangemann erkundigt sich, ob durch den Rückgang der Kinderzahlen aus den Kindergärten Mitarbeiterinnen frei werden, da Gruppen geschlossen werden. Frau Buchholz erklärt, dass nach bisherigem Stand es eher wahrscheinlich erscheint, dass durch freiwerdende Kindergartengruppen neue Krippenplätze geschaffen werden. Daher wird keine Kraft frei.

Herr Martens möchte wissen, wie viele Anmeldungen für die Krippengruppe vorliegen. Frau Buchholz teilt mit, dass 15 Anfragen vorliegen. Von diesen 15 Kindern entfallen 2, da sie bereits einen Kindergartenplatz haben. Weitere 3 sind im Jahr 2010 geboren, so dass auch hier ab 2013 ein Kindergartenplatz in Anspruch genommen wird. Sie geht aber davon aus, dass weitere Anfragen kommen, sobald die Krippe eröffnet wurde.

Herr Küfe erkundigt sich, was die Fachleute zu diesem Thema meinen. Frau Hrabowski erklärt, dass sie aus fachlicher Sicht mehr Personal nur begrüßen würde, da sich die Qualität der Betreuung auch an der Zeit misst, die für die einzelnen Kinder verbleibt.

Herr Engelbart bleibt trotzdem bei der Auffassung, zunächst abzuwarten und bei Bedarf eine schnelle Entscheidung herbeizuführen.

Bezüglich der Frage zu den Unterschieden des Verdienstes einer Sozialassistentin zu einer Erzieherin erläutert Frau Buchholz, dass eine Beschäftigte in der Tätigkeit einer Kinderpflegerin 1.773,78 EUR, eine Kinderpflegerin oder Sozialassistentin 1.853,21 EUR

oder eine Erzieherin 2.160,30 EUR im Monat bei Vollzeitbeschäftigung kosten würde. Pauschal können etwa 25 % an Nebenabgaben auf jede Summe aufgeschlagen werden. Das Ergebnis mit 12 multipliziert ergibt in etwa die Jahrespersonalkosten einer dritten Kraft.

P. 3: Festlegung von Betreuungszeiten in der Krippe

Beschluss:

Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss schlägt dem Samtgemeinderat folgenden Beschluss vor:

Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg beschließt folgende Betreuungszeiten in der Krippe vorzuhalten:

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Montags bis freitags | 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr |
| Spätdienst montags bis freitags | 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr |

Der Spätdienst wird in Anlehnung an die Regelungen für die Kindergärten bei Bedarf eingerichtet.

In der Krippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen.

Ferienzeiten werden in Anlehnung an die Regelungen für die Kindergärten wie folgt festgelegt:

Die Krippe macht während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien im Land Niedersachsen Betriebsferien. Während der Betriebsferien bleibt die Krippe im Sommer 3 Wochen, zu Ostern oder im Herbst je 1 Woche und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Über den genauen Zeitraum der Betriebsferien werden die Sorgeberechtigten durch das Personal der Krippe rechtzeitig informiert.

Ferendienstbetreuung für Krippenkinder findet in den Kindergärten nicht statt.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 52/12

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Buchholz erklärt, dass für den Start der Krippe bereits jetzt konkrete Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten getroffen werden sollten, damit die Eltern wissen, zu welchen Zeiten eine Betreuung stattfindet. Da hier in Siedenburg die einzige Krippe in der Samtgemeinde eingerichtet wird, ist eine 6-stündige tägliche Betreuung vorzuhalten. Bei zwei Beschäftigten kann diese maximal von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten werden. Die Krippenleitung hat mit Verfügungszeiten eine wöchentliche Arbeitszeit von 37,75 Stunden, die Zweitkraft einen Stundenanteil von 37,25 Stunden. Eine Vollbeschäftigung liegt bei 39 Stunden pro Woche. Daher wäre ein Spätdienst nur bis 14 Uhr möglich. Dieser Vorschlag ist mit dem Krippenpersonal abgesprochen. Die Ferienzeiten sollten wie in Kindergarten und Schule gehandhabt werden. Dadurch haben die Eltern einheitliche Regelungen. Eine Besonderheit ist die 4-wöchige Eingewöhnungszeit. Nicht jedes Kind in diesem Alter kann sofort für sechs Stunden in die Betreuung gegeben werden. Es muss die Einrichtung und die Erzieherinnen erst mal kennen lernen.

Herr Engelbart ist der Auffassung, dass für Berufstätige, die halbtags arbeiten, eine Betreuungszeit bis 14 Uhr ausreichend ist. Wenn eine ganztägige Betreuung gefordert wird, muss man neu beraten.

Frau Hrabowski findet es gut, dass es das Krippenangebot gibt. Mit dem Zeitrahmen werden einige Eltern trotzdem Probleme haben, da viele Jobs, insbesondere von ungelernten Kräften, nicht zu den Zeiten passen. Sie erkundigt sich, ob die restlichen Zeiten durch Tagesmütter abgedeckt werden. Frau Buchholz erklärt, dass Einzelfälle auftreten können und man diese individuell besprechen muss. Von den 6 Tagesmüttern arbeiten 5 auch nachmittags. Sie macht deutlich, dass die Samtgemeinde nur die Mindeststandards erfüllt, die vom Gesetzgeber gefordert sind.

P. 4: **Gebührenfestsetzung für die Krippe**

Beschluss:

Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss schlägt dem Samtgemeinderat folgenden Beschluss vor:

Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg beschließt folgende Gebührensätze für die Krippe festzusetzen:

Die Benutzungsgebühr beträgt 1,85 EUR pro Betreuungsstunde. Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Krippenjahres verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Krippenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres.

Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine Pauschalgebühr in Höhe 125,00 EUR festgesetzt.

Bezüglich der Geschwisterermäßigung, Gebührenpflicht oder der Kostenübernahme aus wirtschaftlichen Jugendhilfemitteln gelten die Regelungen des § 6 Nr. 2 b) bis Nr. 5 und § 7 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren in den Kindergärten der Samtgemeinde Siedenburg.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 53/12

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Buchholz teilt mit, dass für die Abrechnung der Krippe eine Gebühr pro Stunde festgesetzt werden soll. Es hat sich gezeigt, dass die Eltern diese Berechnung gut nachvollziehen können. Da auch die Kindergartengebühr nach Stundensatz abgerechnet wird, bleibt das Abrechnungsverfahren einheitlich.

Frau Buchholz weist darauf hin, dass die ehemals im NKAG aufgeführte Regelung, dass 30 % der Kosten durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen, nicht mehr aktuell ist. Land und Bund gehen in ihren eigenen Berechnungen von maximal 25 % aus. Allgemein üblich ist, dass der Satz für die Krippe 50 % höher liegt, als der Satz für den normalen Kindergartenplatz. Dies liegt daran, dass bei einem Kindergarten von 2 Erzieherinnen 25 Kinder betreut werden dürfen. Bei der Krippe kommen auf 2 Erzieherinnen 15 Kinder. Für die Samtgemeinde Siedenburg ergeben sich daher 1,85 € pro Stunde. Damit liegt die Samtgemeinde mit den umliegenden Kommunen gleich auf.

Herr Engelbart ist der Auffassung, dass auch die Krippenplätze bezahlbar bleiben müssen, da die Eltern sie sonst nicht nutzen werden. Daher spricht seitens der CDU-Fraktion nichts gegen die vorgeschlagenen Gebühren.

P. 5: Aufnahmegrundsätze für die Krippe

Beschluss:

Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss schlägt dem Samtgemeinderat folgenden Beschluss vor:

Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg beschließt folgende Aufnahmegrundsätze für die Krippe festzusetzen:

In die Krippe werden Kinder ab einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren aufgenommen und betreut. Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus dem Einzugsgebiet der Samtgemeinde Siedenburg. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in die Krippe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG zu berücksichtigen. Bei der Vergabe der freien Plätze in der Krippe sind die in § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg aufgeführten Kriterien auch für die Krippe anzuwenden.

Die Aufnahmeentscheidung trifft die Krippenleitung in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung.

Für die Anmeldung in die Krippe, Ausschluss des Krippenbesuches oder Abmeldung von der Krippe gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg.

Beratungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Lt. Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 54/12

Wesentlicher Inhalt der Verhandlung:

Frau Buchholz teilt mit, dass in der Krippe Kinder ab einem Jahr bis zum Alter von drei Jahren aufgenommen werden. Danach wechseln sie in den Kindergarten. Für eine einheitliche Gestaltung sollten für die Krippe dieselben Aufnahmegrundsätze gelten, wie für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg. Bei der Abstufung zur Berücksichtigung der sozialen Situation der Familien sind die Grundsätze durch das Sozialgesetzbuch Teil VIII bereits grundlegend bundesweit einheitlich geregelt. In besonderen Einzelfällen entscheidet über die Aufnahme die Krippenleitung in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung.

Herr Engelbart unterstützt den Wunsch von einheitlichen Regelungen im Bereich der Samtgemeinde Siedenburg. Dies erleichtert den Eltern und Verwaltung die Thematik. Weiter ist er der Auffassung, dass sich die Politik nicht in die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes einzumischen hat. Hierfür zuständig sind die dafür ausgebildeten Fachkräfte.

Auf Nachfrage erklärt Frau Buchholz, dass ein Ausschluss des Krippenbesuches möglich wäre, wenn die Gebühren über Monate nicht gezahlt werden oder durch das Verhalten der Eltern der Ablauf in der Einrichtung erheblich gestört wird.

P.6: Mitteilungen, Anfragen

10.1 Mitteilungen

10.1.1 Mittagessen im Kindergarten Karibuni

Frau Buchholz berichtet, dass ca. 20 der 40 Kinder im Kindergarten Karibuni immer noch das Angebot des Mittagessens nutzen, obwohl die Betreuung nur noch bis 13 Uhr angeboten wird. Die zusätzlich dadurch entstehende Arbeit kann aber nicht mehr durch die Mitarbeiter aufgefangen werden. Daher wird der Kindergarten Karibuni für 2013 wieder einen Antrag auf eine hauswirtschaftliche Hilfskraft stellen. Alternativ könnte bei einer Kraft auch eine Stundenerhöhung vorgenommen werden.

10.2 Anfragen

Anfragen liegen nicht vor.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Küfe
Vorsitzender

Backhaus
Allg. Vertreterin des SGB
und Protokollführerin